

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 13. August 2007, hier: Erfahrungsbericht

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	22.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	22.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 7 (Porz)	23.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	25.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	29.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.08.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	31.08.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	31.08.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	10.09.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt den Erfahrungsbericht der Verwaltung über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 13. August 2007 zur Kenntnis.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Zuständigkeitsordnung (ZustO) wurde mit Beschluss des Rates vom 19. Juni 2007 umfassend geändert. Ziel des Ratsbeschlusses war es insbesondere, die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Bezirksvertretungen zu stärken. Dies wurde nach sorgfältiger Abwägung in der Zuständigkeitsordnung weitgehend umgesetzt.

In dem Ratsbeschluss wurde die Verwaltung zudem beauftragt, dem Rat einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Änderungen der Zuständigkeitsordnung vorzulegen. Dabei sollen u. a. folgende Faktoren Berücksichtigung finden:

- zusätzlicher Verwaltungsaufwand,
- zeitliche Verzögerung von Entscheidungen und
- Entwicklung der Bezirksvertretungssitzungen im Hinblick auf Sitzungsdauer und Anzahl der Vorlagen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Änderungen der Zuständigkeitsordnung weitgehend ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden konnten.

Die Sitzungen der Bezirksvertretungen haben sich nicht spürbar verlängert.

In den meisten Fällen lässt sich darüber hinaus ein messbarer Verwaltungsmehraufwand nicht feststellen.

Nachfolgende Punkte sind jedoch hervorzuheben:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.1 ZustO – Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen:

„Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen aller im Stadtbezirk gelegenen Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen, der Gesamtschulen und der Berufskollegs, bei Maßnahmen ab € 20.000; Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk“.

Die Herabsetzung der Wertgrenze für Sanierungsmaßnahmen auf € 20.000 hat in der Praxis zu mehr als einer Verdopplung der Vorlagen für Vergabeentscheidungen geführt. In 2008 waren es insgesamt 94 Beschlussvorlagen und 80 Dringlichkeitsentscheidungen, die den Bezirksvertretungen vorgelegt wurden. Für die betroffenen Maßnahmen bedeutet dies Verzögerungen von durchschnittlich 1,5 bis 3 Wochen. Dabei handelt es sich häufig um für die Schulen eilbedürftige Sanierungs- oder Unterhaltungsarbeiten wie Sanierung der WC-Anlagen, Fenstererneuerung, Anstrich etc. Die Bedarfsanerkennung erfolgt in diesen Fällen durch die Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft.

An dieser Stelle kollidieren die Interessen weitgehende Stärkung der Stadtbezirke und schnellstmögliche Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Interesse der konkret betroffenen Schulen. Aus Sicht der Fachverwaltung könnte in vielen Fällen eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, wenn die Auftragsvergabe bis zu € 50.000 wieder als Geschäft der laufenden Verwaltung eingestuft würde. Die Verwaltung schlägt mit Rücksicht auf die 2007 durch die Politik erfolgte Interessenabwägung aktuell keine Änderung der Zuständigkeitsordnung vor. Dieser Aspekt ist jedoch im Rahmen einer Diskussion der Rechte der Bezirksvertretungen zu berücksichtigen und unter den aktuellen Gegebenheiten erneut abzuwägen.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6.8 ZustO – Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen:
„Gestaltung, Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung im Sinne des § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3.1 Zuständigkeitsordnung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, es sei denn, dies ist durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es handelt sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht, bei Maßnahmen ab € 20.000“.

Die Herabsetzung der Wertgrenze von € 33.333 bzw. € 50.000 (je nach konkreter Maßnahme) auf € 20.000 hat zwar nicht zu einem messbaren Verwaltungsmehraufwand geführt. Es gibt jedoch derzeit viele Aufträge im Kostenbereich zwischen € 20.000 und € 30.000, die zwar von der Anhebung der Wertgrenzen im Vergabeverfahren und der damit verbundenen Beschleunigung profitieren. Diese Maßnahmen sind jedoch regelmäßig keine Maßnahmen des Konjunkturprogramms, so dass sie von der Beschleunigung der Verfahren durch Heraufsetzen der entsprechenden Beteiligungsgrenze der Bezirksvertretungen in § 2 a ZustO auf € 50.000 nicht profitieren. Eine auch für sonstige Maßnahmen erwünschte weitergehende Verfahrensbeschleunigung bleibt somit aus.

Auch dieser Punkt ist im Rahmen einer Diskussion der Rechte der Bezirksvertretungen zu berücksichtigen und erneut abzuwägen.

3. § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6.10 ZustO – Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen:
„...; Festlegung von Standorten für Werbevitriolen und andere genehmigungspflichtige Werbeträger ab einer Größe der Plakatanschlagtafel im 18/1 Format (ca. 9 qm) mit Ausnahme von Staubschutzplanen“.

Vor der Änderung der Zuständigkeitsordnung in 2007 unterlag nur die Festlegung von Standorten für hinterleuchtete Werbevitriolen dem Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.10 Hauptsatzung vom 02. März 2005). Diese Kompetenz wurde 2007 ausgeweitet auf alle Arten von Werbevitriolen. Die Ausweitung verursacht einen spürbaren Verwaltungsmehraufwand. In 2008 waren statt 39 Vorlagen aufgrund der alten Regelung insgesamt 67 Vorgänge vorlagepflichtig. Die Verwaltung prüft die möglichen Standorte von Werbevitriolen unter der Beteiligung der jeweils zuständigen Ämter. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Vorgang der zuständigen Bezirksvertretung zur Entscheidung vorgelegt. Dort werden ca. 50 % der Vorlagen abgelehnt. Gegen eine Ablehnung eines Standortes zweier beleuchteter Plakattafeln sowie gegen eine Ablehnung eines Standortes einer beleuchteten Plakatsäule durch die jeweilige Bezirksvertretung wurde Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben. Innerhalb dieser Verfahren wird auch der Entscheidungsspielraum der Bezirksvertretungen überprüft. Die Frage ist gerichtlich bisher nicht entschieden.

4. § 2 Abs. 3 Nr. 6.7 ZustO – Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen:

„Information über Bauvorhaben nach § 34 BauGB, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist“.

Im Jahr nach der Änderung der Zuständigkeitsordnung stellte die Verwaltung den Bezirksvertretungen über die üblichen Mitteilungen hinaus insgesamt 16 Bauvorhaben nach § 34 BauGB vor, deren Grundstücksgröße 3.000 qm übersteigt. Dadurch ist ein Mehraufwand von rund 127 Stunden für die Bearbeitung entstanden. Wegen der Vorstellung der Bauvorhaben in den Sitzungen der Bezirksvertretungen kam es in zwei Fällen zu einer Genehmigungsverzögerung von jeweils ca. drei Monaten, bei drei Bauvorhaben von ca. jeweils zwei Monaten und bei zwei Vorhaben zu einer Verzögerung von jeweils ca. einem Monat. Die zeitlichen Genehmigungsverzögerungen – auch in geringerem Umfang als ein bis zwei Monate – führen immer wieder zu Investitionsverzögerungen und Verärgerung bei den Bauherren.

An dieser Stelle kollidieren die Interessen weitgehende Stärkung der Stadtbezirke und schnellstmögliche Bescheidung von Bauvorhaben. Aufgrund der Bedeutung, die die Bezirksvertretungen der Information über diese größeren Bauvorhaben zumessen, schlägt die Verwaltung derzeit keine Änderung vor. Der Punkt sollte jedoch im Rahmen einer Diskussion über die Rechte der Stadtbezirke aufgegriffen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.